



Gemeinde Trimmis
Galbutz 2
7203 Trimmis

www.trimmis.ch
Telefon 081 354 99 33
gemeinde@trimmis.ch

Schutzkonzept Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Version: 19.04.2021

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ab 19.04.2021 geltende Massnahmen	2
3. Allgemeine Masken- und Schutzkonzeptpflicht	2
4. Veranstaltungen ohne Publikum	3
5. Veranstaltungen mit Publikum	3
6. Bestimmungen für die Jugendarbeit bis Jahrgang 2001, erlaubt ist	3
7. Restaurationsbetriebe	4
8. Kontrolle	4
9. Allgemeine Vorgaben	4
10. Inkraftsetzung	4

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 14.04.2021 einen weiteren Lockerungsschritt mit Inkrafttreten ab 19.04.2021 bekannt gegeben.

2. Ab 19.04.2021 geltende Massnahmen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich



Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!







Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

3. Allgemeine Masken- und Schutzkonzeptpflicht

- In Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Personen, welche nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.
- An der öffentlichen Volksschule gilt auf dem gesamten Schulareal **während dem laufenden Schulbetrieb bis 17.00 Uhr** für alle Personen eine Maskenpflicht, ausgenommen sind Schüler im Kindergarten und bis und mit der 6. Primarstufe. Die Maskenpflicht in den Innenräumen gilt auch ausserhalb der Unterrichtszeiten. Während der Pause im Freien können alle Schüler die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden kann.

- Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ausgenommen. Ansonsten besteht eine Schutzkonzeptpflicht für die Aktivitäten.

4. Veranstaltungen ohne Publikum

Folgende Veranstaltungen ohne Publikum sind erlaubt:

- Vereine, Generalversammlungen, Freizeitorganisationen etc. sind bis zur Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen mit Maskenpflicht erlaubt. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet sein.
- Sportliche Aktivitäten im Amateurbereich für Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 15 Personen. Im Innenbereich gilt eine Masken- sowie Abstandspflicht von 1.5 m. Im Aussenbereich ist eine Gesichtsmaske zu tragen oder der erforderliche Abstand von 1.5 m einzuhalten.
- Wettkämpfe im Amateurbereich ohne Körperkontakt mit Schutzkonzept für max. 15 Teilnehmende. Im Innenbereich gilt eine Masken- und Abstandspflicht von 1.5 m. Im Aussenbereich muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden.
- Kulturelle Aktivitäten im Amateurbereich für Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 15 Personen. Im Innenbereich gilt eine Masken- sowie Abstandspflicht von 1.5 m.
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen). Hier dürfen in Innenbereichen höchstens 10 und in Aussenbereichen höchstens 15 Personen teilnehmen.

Ausnahme der Maskenpflicht, sofern ausreichend Abstand möglich ist:

- Ausdauertraining in Fitnesszentren (Abstandsvorschrift 1.5 m / ruhige Sportart am Platz)
- Singen im Chor (Abstandsvorschrift 25 m²), max. 15 Personen
- Blasmusik (Abstandsvorschrift 25 m²), max. 15 Personen
- lautem Sprechen (Abstandsvorschrift 25 m²), max. 15 Personen
- Sportliche Aktivitäten inkl. Mannschaftstraining in Sportvereinen bis 15 Personen im Aussenbereich (Schulanlage ausserhalb der Schulbetriebszeiten).

Verboten sind:

- Wettkämpfe, bei welchen der Abstand nicht eingehalten werden kann (Fussballmatches, Judo, Boxen etc.).
- Sportarten mit Körperkontakt und Paartanz
- Auftritte vor Publikum

5. Veranstaltungen mit Publikum

Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben der professionellen Bereiche Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dürfen für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. In Innenräumen gilt eine Höchstzahl von 50 Personen als Publikum. Bei Veranstaltungen im Aussenbereich höchstens 100 Personen. Es gilt eine Sitzpflicht einschliesslich der Pausen. Die verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zu einem Drittel besetzt werden. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeaway ist verboten. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

6. Bestimmungen für Jugendliche bis Jahrgang 2001, erlaubt ist:

- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum
- Musizieren und Singen (Bands, Orchester, Chöre etc.) ohne Publikum
- Musiklager mit Schutzkonzept

- d. Jugendarbeit, mit Betreuung durch eine Fachperson. Es gilt eine Maskenpflicht für Jugendliche, die älter als 12 Jahre sind. Das Schutzkonzept bezeichnet: die zulässigen Aktivitäten sowie die zulässige Höchstzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Innenräumen sind unzulässig.
- e. Pfadi-Übungen und Ausflüge

7. Restaurationsbetriebe

Restaurants können den Aussenbereich öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht, es dürfen maximal vier Personen zusammensitzen und alle müssen ihre Kontaktdaten abgeben. Die Gäste müssen zudem – ausser während der Konsumation – eine Maske tragen. Zwischen den Tischen ist ein Abstand von 1.5 m einzuhalten. Stehtische sind nicht erlaubt.

Ausnahme: Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schule, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigen, sind erlaubt.

Für diese Mahlzeitemenge sind folgende Hygienemassnahmen einzuhalten: Keine Selbstbedienung, Besteck ausschliesslich am Esstisch vorhanden. Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen (z.B. Trennwände vor dem Buffet), Maskenpflicht für das Personal und die Schüler der Sekundarstufe I.

8. Kontrolle

Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.

9. Allgemeine Vorgaben

Bezüglich den Vorgaben für die Schutzkonzepte wird auf den Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen.

10. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 22.03.2021 und tritt per 19.04.2021 in Kraft.

Für die Gemeinde Trimmis

Roman Hug
Gemeindepräsident



Alice Gadiert
Gemeindeschreiberin